

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 12.04.2022 um 18:00 Uhr, in der Stadthalle St. Ingbert, Großer Saal, Am Markt 6, statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung

Genehmigung der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

Geschlossene Abstimmung

- 1 Förderung von Wickelmöglichkeiten und Stillmöglichkeiten im Innenstadtbereich
  - 1.1 Förderung von Wickelmöglichkeiten und Stillmöglichkeiten im Innenstadtbereich
- 2 Änderung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
- 3 Wiedereinführung Betreuungsgutscheine Kindertagesstätten
- 4 Interkommunale Zusammenarbeit - Vergabestelle
- 5 Antrag auf Bewilligung der Investitionszuweisungen sowie der Mittel aus dem Gesetz über den kommunalen Entlastungspakt
- 6 Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte Rohrbach, Im Stegbruch
  - 6.1 Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte Rohrbach, Im Stegbruch
- 7 Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte St. Ingbert-Mitte, in der Schnapphahner Dell
  - 7.1 Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte St. Ingbert-Mitte, in der Schnapphahner Dell

Einzelabstimmung

- 8 Genehmigung der Niederschriften
- 8.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2021
- 9 Bestellung Nachhaltigkeitsbeauftragte/r
- 10 Aktuelle Situation Flüchtlinge aus der Ukraine in St. Ingbert
- 11 Anpassung Hygiene-Konzept für Gremiensitzungen
- 12 Mitteilungen und Anfragen
- 12.1 Aktivitäten und Planungen im Bereich Städtepartnerschaften

#### Nichtöffentlicher Teil

##### Geschlossene Abstimmung

- 13 Übernahme des Trägeranteils an den Personalkosten der Prot. Kita Louise Scheppler
  - 14 Besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert-Mitte
  - 15 Vergabe - Jahresvertrag Straßenunterhaltung 2022 in St. Ingbert
  - 16 Sanierung Kunstrasenplatz Hassel und Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der SG Hassel e.V.
  - 17 Verkauf von Fahrzeugen des Städtischen Betriebshofes
  - 18 Personalsituation Stadtverwaltung Hochbau
  - 19 Arbeitszeiterhöhung einer Beschäftigten
- ##### Einzelabstimmung
- 20 CISPA Innovation Campus: weitere Umsetzungsschritte
  - 21 Entwicklung Areal "Altes Hallenbad"
  - 22 Verkauf eines Grundstücks in St. Ingbert-Mitte
  - 23 Konzeptvergabe Pfarrgasse 9 und 11a
  - 24 Ausgleichsbeträge für das Sanierungsgebiet "Drahtwerk"
  - 25 Stellenausschreibungsverfahren Diplom-Verwaltungswirt/in
  - 26 Veräußerung eines beschädigten Dienstfahrzeuges
  - 27 Mitteilungen und Anfragen

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

**2022/0050 BV-001**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Förderung von Wickelmöglichkeiten und Stillmöglichkeiten im Innenstadtbereich

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 07.04.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Förderung von Wickel- oder auch Stillmöglichkeiten für Familien im Innenstadtbereich an Gewerbetreibende und den nachfolgenden Förderrichtlinien wird zugestimmt.

**Förderrichtlinien****§ 1**

Die Förderung soll auf den Innenstadtbereich begrenzt werden.

**§ 2**

Das Angebot einer Wickel- oder auch Stillmöglichkeit (Ersteinrichtung oder Erneuerung) ist in den Öffnungszeiten zu gewährleisten.

**§ 3**

Die Förderung wird nur einmalig gewährt in Höhe von 500,00 € und wird auf maximal 10 Standorte begrenzt. Die Förderzusage erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge.

**§ 4**

Der Fördernehmer ist verpflichtet die Wickel- oder Stillmöglichkeit an der Eingangstür zu bewerben.

**§ 5**

Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung bei der Umsetzung und Nutzung der Wickel- oder Stillmöglichkeiten.

**Sachverhalt**

Im Innenstadtbereich gibt es kaum Wickeltische oder auch Stillmöglichkeiten für Familien. Um dem Namen einer familienfreundlichen Stadt gerecht zu werden wird beabsichtigt die Schaffung dieser Möglichkeiten durch einen einmaligen Zuschuss an Gewerbetreibende zu fördern.

Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend der Vorberatung im KBSTA vom 22.03.2022 angepasst.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung in Höhe von 5.000,00 € kann über Einsparungen bei dem Produkt 3.6.40.01 erfolgen.

**Anlage/n**  
Keine

**2022/0050 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Förderung von Wickelmöglichkeiten und Stillmöglichkeiten im Innenstadtbereich

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 03.02.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	22.03.2022	N
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Förderung von Wickel- oder auch Stillmöglichkeiten für Familien im Innenstadtbereich an Gewerbetreibende und den Förderrichtlinien wird zugestimmt.

**Sachverhalt**

Im Innenstadtbereich gibt es kaum Wickeltische oder auch Stillmöglichkeiten für Familien. Um dem Namen einer familienfreundlichen Stadt gerecht zu werden wird beabsichtigt die Schaffung dieser Möglichkeiten durch einen einmaligen Zuschuss an Gewerbetreibende zu fördern.

**Förderrichtlinien**

## § 1

Die Förderung soll auf den Innenstadtbereich begrenzt werden.

## § 2

Das Angebot einer Wickel- oder auch Stillmöglichkeit ist in den Öffnungszeiten zu gewährleisten.

## § 3

Die Förderung wird nur einmalig gewährt in Höhe von 500,00 € und wird auf maximal 10 Standorte begrenzt. Die Förderzusage erfolgt nach Eingangsdatum der Anträge.

## § 4

Der Ort der Wickel- oder Stillmöglichkeit sollte nicht auf einer Toilette verortet sein, damit jedem Erziehungspartner die Möglichkeit der Nutzung offensteht.

## § 5

Der Fördernehmer ist verpflichtet die Wickel- oder Stillmöglichkeit an der Eingangstür zu bewerben.

## § 6

Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung bei der Umsetzung und Nutzung der Wickel- oder Stillmöglichkeiten.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung in Höhe von 5.000,00 € kann über Einsparungen bei dem Produkt 3.6.40.01 erfolgen.

**Anlage/n**  
Keine

**2022/0099 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Wiedereinführung Betreuungsgutscheine Kindertagesstätten

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 03.03.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	22.03.2022	N
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Wiedereinführung der Betreuungsgutscheine, analog des Verfahrens der letzten Jahre, wird zugestimmt.

**Sachverhalt**

Für den Doppelhaushalt 2021/2022 wurde seitens der Fachabteilung vorgeschlagen, die Kosten für die Betreuungsgutscheine aus Kostengründen einzusparen. Die den Familien entfallenden Zuschusszahlungen sollten durch die Reduzierung der Elternbeiträge nach dem "Gute-Kita-Gesetz" für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kompensiert werden. Für das Jahr 2022 soll die Auszahlung der Betreuungsgutscheine an die Familien nach dem bereits bekannten Schema wiedereingeführt werden. Die Anträge der Familien können bis zum 31.12.2022 bei der Fachabteilung eingereicht werden, eine Auszahlung der Beiträge erfolgt im Januar 2023.

Hintergrund hierfür ist die finanzielle Entlastung der Familien, welche auf die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen angewiesen sind.

Für jeden Monat, in dem von den Erziehungsberechtigten der Beitrag für die Kindertageseinrichtung (Krippe, Regelkindergarten oder Kindertagesstätte) in voller Höhe selbst bezahlt wurde, wird von der kinder- und familienfreundlichen Stadt St. Ingbert ein Zuschuss von 10,- € gewährt. Geschwisterkinder erhalten ebenfalls 10,- €, obwohl sie den ermäßigten Geschwisterbeitrag zahlen.

Keine Förderung erfolgt, wenn der monatliche Beitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen wird. Förderung erfolgt auch dann nicht, wenn der Monatsbeitrag durch die Erziehungsberechtigten nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wird die Möglichkeit der monetären Abwicklung der Betreuungsgutscheine über das System des Kita-Navigators geprüft, die Verhandlungen mit dem Betreiber der Plattform sind noch nicht abgeschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2023 werden bei der Buchungsstelle 3.6.10.01. bereitgestellt.

**Anlage/n**

Keine





**2022/0101 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interkommunale Zusammenarbeit - Vergabestelle

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 09.03.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.03.2022	N
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Mittelstadt St. Ingbert schließt mit der Gemeinde Kirkel die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Nutzung der Vergabestelle der Mittelstadt St. Ingbert.

**Sachverhalt**

Die Gemeinde Kirkel ist an uns herangetreten und hat hinsichtlich Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich der Vergabestelle angefragt.

Die personellen Ressourcen dazu stehen zur Verfügung und die Verwaltung beabsichtigt daher die Abwicklung der Vergaben für die Gemeinde Kirkel im Rahmen der ÖRV zu übernehmen.

**Finanzielle Auswirkungen**

-/-

**Anlage/n**

1	ÖRV Vergabestelle
---	-------------------

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Nutzung der Vergabestelle der Mittelstadt St. Ingbert

zwischen

der Mittelstadt St. Ingbert,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer,  
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert,  
nachstehend "Auftragnehmer" genannt

und

der Gemeinde Kirkel,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank John,  
Hauptstr. 10, 66459 Kirkel,  
nachstehend „Auftraggeber“ genannt.

## I. Präambel

Gemäß § 10 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in Verbindung mit den §§ 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren durch die Vergabestelle des Auftragnehmers geschlossen.

## § 1

### Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Aufgaben des Auftraggebers im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Vergabestelle des Auftragnehmers unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorgaben bzw. der Vorgaben eines Zuschussgebers übernommen werden sollen.

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung von Vergabeverfahren.

(3) Mit der Durchführung der Vergabeverfahren bei der Vergabestelle des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.

(4) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung seiner Vergabeverfahren (Mandatierung).

(2) Die Vergabestelle des Auftragnehmers übernimmt dabei im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber die Abwicklung der Vergaben des Auftraggebers ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Auftraggeber und der Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Vergabestelle abgewickelt.

(3) Die Vergabestelle leistet folgende Beiträge zur Aufgabenerfüllung:

- a) die formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers,
- b) das eventuelle Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z. B. allgemeine Vertragsbedingungen, VHB-Formulare und -Erklärungen),
- c) die Bekanntmachung der Ausschreibungen in der Saarbrücker Zeitung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (sofern beauftragt),
- d) die Veröffentlichung der Ausschreibungen auf der Vergabeplattform/Versand der Angebotsaufforderungen,
- e) die Beantwortung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren) nach fachlicher Auskunft des Auftraggebers,
- f) das Sammeln und Aufbewahren eingehender Angebote,

- g) die Durchführung der Submissionen/Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Niederschrift gem. VHB-Formblatt 313,
- h) die formale Prüfung der Angebote,
- i) die rechnerische Prüfung der Angebote (sofern beauftragt),
- j) das Nachfordern fehlender Unterlagen beim Bieter (sofern beauftragt),
- k) die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z. B. Wettbewerbsregister),
- l) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen,
- m) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung,
- n) die Dokumentation der selbst durchgeführten Verfahrensschritte,
- o) die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (sofern im Vergabesystem angelegt),
- p) die Mitwirkung bei Nachprüfungs- oder Rechtsverfahren.

(4) Der Auftraggeber leistet folgende Beiträge zur Aufgabenerfüllung:

- a) die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln,
- b) die Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission/Angebots(er)öffnungen) mit der Vergabestelle,
- c) das Erstellen der Leistungsbeschreibung/des Leistungsverzeichnisses sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien,
- d) das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen,
- e) das Erteilen fachlicher Auskünfte an die Vergabestelle bei Bieterfragen,
- f) die rechnerische Prüfung der Angebote,
- g) die fachliche/fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote,
- h) das Erstellen eines Vergabevorschlages,
- i) die Erteilung des Zuschlags,
- j) die Dokumentation der selbst durchgeführten Verfahrensschritte,
- k) das Erstellen des Vergabevermerks,
- l) die Information des Auftragnehmers (Zentrale Vergabestelle) über durchzuführende ex-ante-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben).

(5) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die verwaltungseigenen Regelungen (z. B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) des Auftraggebers entsprechende Anwendung.

(6) Der Auftraggeber setzt sich zeitnah vor der Ausschreibung mit der Vergabestelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

(7) Von den Absätzen 3 und 4 abweichende Regelungen können im Einzelfall mit dem jeweiligen Auftraggeber in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Handeln für die beauftragende Kommune**

(1) Die Mitarbeiter/innen der Vergabestelle handeln im Namen des Auftraggebers.

### **§ 4**

#### **Einsatz der E-Vergabe**

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die anfallenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems hat die jeweilige Stadt oder Gemeinde direkt an den Systemanbieter (s. Abs. 1) zu zahlen.

(3) Der Auftraggeber stellt der Vergabestelle für die Durchführung der Vergabeverfahren die Zugangsdaten zum Vergabemanagementsystem zur Verfügung und stimmt der Speicherung und Verwendung der Daten nach der Datenschutzgrundverordnung zu. Die Zustimmung beinhaltet auch eine Weitergabe zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an Dritte.

### **§ 5**

#### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Auftraggebers unterstützen die Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Der Auftraggeber benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

## **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Die Mittelstadt St. Ingbert erhält eine Kostenerstattung in Höhe der angefallenen Dienststunden. Diese werden entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe der eingesetzten Mitarbeiter/innen nach den Stundensätzen gemäß den Werten im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Anlage 9.1 Bereich 7 Recht und Verwaltung in der jeweils aktuell für das betreffende Kalenderjahr geltenden Fassung zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10% berechnet.

Darüber hinaus werden Sachkosten für eingesetzte Dienstfahrzeuge der Stadt St. Ingbert je gefahrenem Kilometer berechnet. Die Höhe der Kilometerentschädigung entspricht der nach dem Saarländischen Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung zu gewährenden Wegstreckenentschädigung. Diese beträgt derzeit 0,25 EURO je Kilometer.

(2) Bezüglich der Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems wird auf § 4 Abs. 2 der Vereinbarung verwiesen.

(3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich unter Mitteilung der Anzahl der durchgeführten Verfahren.

(4) Sollte der Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

## **§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz**

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere

Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

## **§ 8 Haftung**

Die Mitarbeiter/innen der Vergabestelle des Auftragnehmers nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für den Auftraggeber wahr. Der Auftraggeber haftet für Schäden Dritter und trägt seine selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, für diese Schäden haftet der Auftragnehmer.

## **§ 9 Befreiung von der Leistungspflicht**

(1) Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Vereinbarung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers entfällt damit auch.

(2) Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen. Ebenso entfällt die Leistungspflicht bei von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere Streik, Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen).

(3) Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in Textform in Kenntnis zu setzen.

## **§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel**

(1) Alle Vereinbarungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen

Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

## **§ 11**

### **Beginn der Vereinbarung, Laufzeit und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern von der Möglichkeit einer Kündigung kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Jeder Vertragspartner hat das Recht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung zu kündigen.

## **§ 12**

### **Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um eventuelle Anpassungen (z. B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Sonstige Vereinbarungen**

(1) Ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung gelten die Bedingungen der EVB-IT Dienstleistung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sofern diese den Regelungen dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden keine getroffen.

(3) Die Vergabestelle des Auftragnehmers behält sich vor, bei äußerst komplexen Vergabeverfahren, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, externe Berater hinzuzuziehen. Die Kosten für die Beratungsleistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(4) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregeln werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.



St. Ingbert, den

Kirkel, den

---

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

---

Frank John  
Bürgermeister

-Siegel-

-Siegel-

Verteiler  
II. Gemeinde Kirkel  
III. Stadt St. Ingbert  
IV. zum Vorgang



**2022/0127 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Antrag auf Bewilligung der Investitionszuweisungen sowie der Mittel aus dem Gesetz über den kommunalen Entlastungspakt

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 16.03.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	31.03.2022	N
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt St. Ingbert beantragt für das Jahr 2022 die Bewilligung der Investitionszuweisungen gemäß § 11 Abs.3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt, die gemäß den Vorgaben des § 11 Abs.3 Satz 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt auf die Kommunen verteilt werden. Die Investitionszuweisungen werden zur Finanzierung der im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Investitionen verwendet.
2. Die Stadt St. Ingbert beantragt für das Jahr 2022 die Bewilligung der gemäß §12 Abs.1 des Gesetzes über den Saarlandpakt vorgesehenen Mittel aus dem Gesetz über den kommunalen Entlastungsfonds, die entsprechend den Vorgaben des § 12 Abs.2 des Gesetzes über den Saarlandpakt auf die Kommunen verteilt werden. Die Mittel werden entsprechend den Vorgaben des § 12 Abs.1 ebenfalls zur Finanzierung der im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Investitionen bereitgestellt.

**Sachverhalt**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Saarlandpakt muss ein Antrag auf Bewilligung der Zuweisungen (nach den §§ 11 und 12 bei MfIBuS als Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens 31.Juli des Bewilligungsjahres bei der vorgelagerten Prüfungsbehörde (Kommunalaufsicht) eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, sofern sie nicht schon der Kommunalaufsicht vorliegen, beizufügen:

1. Beschluss des Gemeinderates über die Beantragung der Zuweisungen und über ihre Verwendung,
2. Berechnung des strukturellen Ergebnisses und Nachweis der Einhaltung der Ergebnisvorgaben nach § 11 Absatz 1,
3. Haushaltssatzung.

Die Gemeinden müssen die Richtigkeit der Verteilung der Zuweisungen und der Berechnung der Bewilligungsvoraussetzungen zu Grunde liegenden von ihnen an die zuständigen Stellen zu meldenden Daten bestätigen. Fehlerhaft gemeldete Daten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde prüft, ob die formalen und materiellen Voraussetzungen für die Zuweisungen vorliegen. Sie leitet den Antrag mit dem Ergebnis ihrer Prüfung und einer Entscheidungsempfehlung an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport weiter. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entscheidet im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat. Der kommunale Sanierungsrat kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eigenständig

ohne vorherige Beteiligung des Kommunalen Sanierungsrates entscheiden kann. In diesem Fall ist der kommunale Sanierungsrat nachträglich zu informieren.

Die Gemeinde hat der Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung des Sanierungszieles nach § 8 des Gesetzes über den Saarlandpakt bis zum 31. Juli des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen. Die Investitionszuweisungen nach § 11 betragen insgesamt 20 Mio.€ und werden wie folgt verteilt:

- in Höhe von 15 Mio.€ auf alle Kommunen – Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt T€ 222 sowie T€ 271 insgesamt T€ 493
- in Höhe von 5 Mio.€ auf Kommunen mit keinen oder nur geringen Kassenkrediten ( $x \leq 500 \text{ € / EW}$ ) - Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt T€ 717 sowie T€ 854 insgesamt T€ 1.571

Die Mittel aus dem Gesetz über den kommunalen Entlastungsfonds gemäß § 12 des Gesetzes über den Saarlandpakt betragen im Jahr 2022 4 Mio.€ und werden auf alle Kommunen verteilt.- Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern- Anteil St. Ingbert beträgt für 2022 T€ 59 und T€ 72 insgesamt T€ 131.

Die Zuweisungen werden zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen, schulischen oder vorschulischen Infrastruktur verwendet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen bei 6.1.10.02/8600.681100 ca. 492.722,00 €

Einnahmen bei 6.1.10.02/8601.681100 ca. 1.570.644,00€

Einnahmen bei 6.1.10.02/8602.681100 ca. 131.392,00 €

### **Anlage/n**

Keine

**2022/0129 BV-001**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte Rohrbach, Im Stegbruch

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 07.04.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauträgerleistungen der geplanten Kindertagesstätte in Rohrbach Im Stegbruch im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens auszuschreiben. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung. Eine Option für zusätzlichen Wohnungsbau soll möglich sein.

**Sachverhalt**

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt St. Ingbert einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. In St. Ingbert-Rohrbach soll eine weitere 6-gruppige Kindertagesstätte entstehen.

Der hierfür vorgesehene Standort im Stegbruch wurde in einem Bürgerbeteiligungsverfahren ermittelt, die erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt. Das Interessensbekundungsverfahren richtet sich an Bietergemeinschaften aus Investoren, die als private Bauträger und auf eigene Rechnung das Gebäude errichten sowie einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als zukünftiger Mieter und Betreiber der Einrichtung. Wertungskriterium ist die Qualität des pädagogischen Konzeptes. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Wohnraum soll geprüft werden, ob es bauplanungsrechtlich zulässig ist, an diesem Standort eventuelle Obergeschosse zur Wohnnutzung herzurichten.

Die Vorlage ist um den Beschluss des SBUDA vom 23.3.2022 bzgl. Wohnungsbauoption ergänzt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

Keine

**2022/0129 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte Rohrbach, Im Stegbruch

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 17.03.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	23.03.2022	N
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauträgerleistungen der geplanten Kindertagesstätte in Rohrbach Im Stegbruch im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens auszuschreiben. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung.

**Sachverhalt**

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt St. Ingbert einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. In St. Ingbert-Rohrbach soll eine weitere 6-gruppige Kindertagesstätte entstehen.

Der hierfür vorgesehene Standort im Stegbruch wurde in einem Bürgerbeteiligungsverfahren ermittelt, die erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt. Das Interessensbekundungsverfahren richtet sich an Bietergemeinschaften aus Investoren, die als private Bauträger und auf eigene Rechnung das Gebäude errichten sowie einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als zukünftiger Mieter und Betreiber der Einrichtung. Wertungskriterium ist die Qualität des pädagogischen Konzeptes. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Wohnraum soll geprüft werden, ob es bauplanungsrechtlich zulässig ist, an diesem Standort eventuelle Obergeschosse zur Wohnnutzung herzurichten.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

Keine





**2022/0130 BV-001**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte St. Ingbert-Mitte, in der Schnapphahner Dell

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 07.04.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>
-----------------------

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauträgerleistungen der geplanten Kindertagesstätte in St. Ingbert-Mitte in der Schnapphahner Dell im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens auszuschreiben. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung. Eine Option für zusätzlichen Wohnungsbau soll möglich sein.

**Sachverhalt**

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt St. Ingbert einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. In St. Ingbert-Mitte soll eine weitere 6-gruppige Kindertagesstätte entstehen. Der hierfür vorgesehene Standort in der Schnapphahner Dell wurde in einem Bürgerbeteiligungsverfahren ermittelt, die erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt. Das Interessensbekundungsverfahren richtet sich an Bietergemeinschaften aus Investoren, die als private Bauträger und auf eigene Rechnung das Gebäude errichten sowie einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als zukünftiger Mieter und Betreiber der Einrichtung. Wertungskriterium ist die Qualität des pädagogischen Konzeptes. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Wohnraum soll geprüft werden, ob es bauplanungsrechtlich zulässig ist, an diesem Standort eventuelle Obergeschosse zur Wohnnutzung herzurichten.

Die Vorlage ist um den Beschluss des SBUDA vom 23.03.2022 bzw. Wohnungsbauoption ergänzt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**

Keine

**2022/0130 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Interessensbekundungsverfahren Errichtung Kindertagesstätte St. Ingbert-Mitte, in der Schnapphahner Dell

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 17.03.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	23.03.2022	N
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauträgerleistungen der geplanten Kindertagesstätte in St. Ingbert-Mitte in der Schnapphahner Dell im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens auszuschreiben. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung.

**Sachverhalt**

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt St. Ingbert einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. In St. Ingbert-Mitte soll eine weitere 6-gruppige Kindertagesstätte entstehen. Der hierfür vorgesehene Standort in der Schnapphahner Dell wurde in einem Bürgerbeteiligungsverfahren ermittelt, die erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt. Das Interessensbekundungsverfahren richtet sich an Bietergemeinschaften aus Investoren, die als private Bauträger und auf eigene Rechnung das Gebäude errichten sowie einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als zukünftiger Mieter und Betreiber der Einrichtung. Wertungskriterium ist die Qualität des pädagogischen Konzeptes. Die Stadt St. Ingbert stellt dem Investor die erforderlichen Grundstücke im Rahmen einer Erbpacht zur Verfügung. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Wohnraum soll geprüft werden, ob es bauplanungsrechtlich zulässig ist, an diesem Standort eventuelle Obergeschosse zur Wohnnutzung herzurichten.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Anlage/n**  
Keine

**2022/0157 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bestellung Nachhaltigkeitsbeauftragte/r

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung (1)	<i>Datum</i> 04.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Bei der Neubesetzung der Ausschüsse und der damit im Anschluss verbundenen Aktualisierung der Daten im Ratsinformationssystem fiel auf, dass die Funktion des Nachhaltigkeitsbeauftragten derzeit "kommissarisch" besetzt ist. Die Bestellung fand am 29.11.2018 für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates statt, nach Ablauf übt der Beauftragte das Amt bis zu einer Neubestellung weiter aus.

Um der Satzung zu entsprechen, sollte die Bestellung für die aktuelle Wahlperiode in der nächstmöglichen Stadtratssitzung vorgenommen werden.

Die Fraktionen werden mit E-Mail vom 23.03.2022 gebeten, bis 06.04.2022 mögliche Nachhaltigkeitsbeauftragte vorzuschlagen, die sich in der Stadtratssitzung vorstellen können. Die Bestellung erfolgt im Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

Bis 06.04. sind folgende Vorschläge eingegangen:

GRÜNE: Herr Claus Günther  
LINKE: Herr Dr. Werner Ried

Die CDU-Fraktion hat wegen noch laufender Gespräche mit möglichen Kandidaten um eine Fristverlängerung bis 10.04.2022 gebeten.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	5.1._Satzung_Nachhaltigkeitsbeauftragte
2	Vorschlag GRÜNE Claus Günther
3	Vorschlag LINKE Werner Ried



## **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Bestellung einer/eines Beauftragten für Nachhaltigkeit**

### **§ 1 Ziele**

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert hat sich als Biosphärenstadt zum Ziel gesetzt, das Thema nachhaltige Stadtentwicklung voranzutreiben, da dies die zentrale Zukunftsaufgabe für die heutige Generation und für künftige Generationen ist. Der Stadtrat versteht nachhaltige Stadtentwicklung als Querschnittsaufgabe an den Schnittstellen Umweltschutz und Lebensqualität, klimagerechte Energieversorgung und Mobilität, Stadtplanung, Stadtentwicklung und Städtebau, Kultur, Bildung und Soziales, wirtschaftliche Entwicklung und solide Haushalte. Aus diesen Gründen wird vom Stadtrat eine Beauftragte/ein Beauftragter für Nachhaltigkeit bestellt. Die oder der Beauftragte knüpft an den St. Ingberter Agenda 21 –Prozess, der 1998 gestartet wurde, an und orientiert sich an den 17 Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNESCO vom September 2015. Sie/Er greift Vorschläge der Diskussion von „Stadt für Alle“ auf. Die oder der Beauftragte transformiert die globalen Ziele der Agenda 2030 auf die kommunale Ebene St. Ingberts und entwickelt im Dialog mit Bürgerinnen/Bürgern und Arbeitsgruppen mittel- und langfristige kommunale Ziele für St. Ingbert. Planungshorizonte sind hier die Jahre 2030 und 2050.

### **§ 2 Bestellung und Abberufung**

- (1) Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert bestellt eine/einen Beauftragte/n für Nachhaltigkeit und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit muss Bürgerin oder Bürger der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) sein. Auch ein/e Mandatsträger/in kann zur/zum Beauftragten für Nachhaltigkeit bzw. zur/zum Stellvertreter/in bestellt werden.
- (3) Sie oder er ist ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des KSVG über die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme der §§ 24 und 25 KSVG.
- (4) Über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragte/n für Nachhaltigkeit entscheidet der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert auf Vorschlag einer der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Dauer der Amtszeit**

- (1) Die/der Beauftragte für Nachhaltigkeit wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sie/er kann jederzeit innerhalb der Wahlperiode bestellt oder abberufen werden. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit übt die/der Beauftragte für Nachhaltigkeit ihr/sein Amt bis zu einer Neubestellung weiter aus.

### **§ 4 Berichte und Stellungnahmen**

Die/der Beauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat jährlich einen Bericht abzugeben. Die Verwaltung ist verpflichtet, mit der/dem Beauftragten zusammenzuarbeiten und sie/ihn bei der Planung von Projekten rechtzeitig einzubeziehen. Die oder der Beauftragte kann für die Ausschüsse und den Stadtrat zu den einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Projekte bzw. Planungen Stellungnahmen abgeben.

### **§ 5 Budget**

Die Verwaltung stellt der/dem Beauftragten für Nachhaltigkeit ein Budget zur Verfügung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Satzung in Kraft seit 15. August 2018





Fraktion Bündnis'90/Die Grünen Rathaus Am Markt 12 66386 St. Ingbert

**Mittelstadt St. Ingbert**  
**Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Meyer**  
**Rathaus**  
**Am Markt 12**  
**66386 St. Ingbert**

**Fraktion Bündnis'90/Die Grünen**  
**im Stadtrat der Stadt Sankt Ingbert**

Rainer Keller  
-Fraktionsvorsitzender-

Rathaus  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

**Datum 03.04.2022**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
im Namen der Stadtratsfraktion von Bündnis90/Die Grünen schlage ich entsprechend der am  
03.05.2018 beschlossenen Satzung für die Position des Nachhaltigkeitsbeauftragten der Stadt St.  
Ingbert Herrn Claus Günther vor.  
Seine Kurzbewerbung/Vorstellung entsprechend anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Keller  
-Fraktionsvorsitzender-

Anlage:

Bewerbung/Kurzvorstellung Herr Claus Günther

St. Ingbert, 3. April 2022

**Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert**

## **Bewerbung als Beauftragter für Nachhaltigkeit der Stadt St. Ingbert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewerbe mich als Beauftragter für Nachhaltigkeit der Stadt St. Ingbert, da ich der Überzeugung bin, dass wir als Stadt im "Biosphärenreservat Bliesgau" den Gedanken der Nachhaltigkeit im Umgang mit unseren Ressourcen (Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser, Flächen, Energie) beispielhaft anwenden und für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar vertreten sollten. Nur dadurch können wir die Lebensqualität der Menschen und Tiere verbessern und deren Zukunft positiv gestalten und sichern.

Wir alle stellen in diesen Zeiten fest, dass das fortschreitende Artensterben, die spürbare Klimaerwärmung, die Zunahme sozialer Spannungen sowie die Energieversorgung auch in unserer Region zu erheblichen Problemen führen wird. Deshalb muss ein nachhaltiges Handeln bereits heute in eine zukunftsorientierte Stadtverwaltung integriert sein.

Nach meiner langjährigen, ehrenamtlichen Mitarbeit im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit (Gartenwettbewerb, naturnahe Grünflächen) ist mir bewusst geworden, dass diesem zukunftsorientierten Handeln in unserer Stadt mehr Bedeutung zugemessen werden muss.

Hierzu möchte ich einen Beitrag leisten, indem ich vorhandene Strukturen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit kritisch analysiere, um dann Möglichkeiten der Verbesserung transparent aufzuzeigen. Das bedeutet, den Stadtrat regelmäßig über Verbesserungen und deren Umsetzung zu informieren.

Lassen Sie uns unseren Bürgern gemeinsam zeigen und bewusst machen, dass St. Ingbert eine lebenswerte und zukunftsorientierte Biosphärenstadt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Günther

## Persönliche Daten

---

Claus Günther  
Seyenstraße 24, 66386 St. Ingbert  
+491772671511  
claus-guenther@web.de  
geb.: 16.05.1960, Quierschied

## Berufliche Qualifikationen

---

- Studium der Biogeographie, Uni Saarbrücken
- Schwerpunkte: Klimageographie, Limnologie, Botanik, Ökologie
- Abschluss als Diplom Biogeograf
  
- Ausbildung zum Landschaftsgärtner
  
- seit 1989 selbständig, Fa. Wagner & Günther, Garten- und Landschaftsbau, mit Schwerpunkt naturnahe und nachhaltige Pflege und Gestaltung
  
- Fortbildungen
  - o Fachberater naturnahe Außengeländegestaltung Kita
  - o Fachberater für naturnahen Baumschnitt
  - o Ausbildung zum Natur- und Landschaftsführer Bliesgau

## Persönliche Interessen

---

- VHS Fachvorträge
- Initiator Gartenwettbewerb St. Ingbert
- Initiator naturnahe Grünflächen Stadt St. Ingbert
- Mitgliedschaft im NABU
- Mitgliedschaft im Naturgarten e.V.

St. Ingbert, 03.04.2022

## Hansen, Heinz-Holger

---

**Von:** anne.ganz@posteo.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. April 2022 13:27  
**An:** Hansen, Heinz-Holger  
**Cc:** Isabell Schaan  
**Betreff:** Re: Bestellung Nachhaltigkeitsbeauftragte/r

Sehr geehrter Herr Hansen,

wir möchten als Nachhaltigkeitsbeauftragten Herrn Dr. Werner Ried vorschlagen.

<https://bunt.saarland/kandidatenliste/dr-werner-ried/>

<https://www.dastelefonbuch.de/Personen/Werner--Ried/St.%20Ingbert>

Mit freundlichen Grüßen

Anne Hadamitzky

Am 23.03.2022 11:17 schrieb Hansen, Heinz-Holger:

- > Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
- >
- > bei der Neubesetzung der Ausschüsse und der damit im Anschluss
- > verbundenen Aktualisierung der Daten im Ratsinformationssystem fiel
- > auf, dass die Funktion des Nachhaltigkeitsbeauftragten derzeit
- > "kommissarisch" besetzt ist. Die Bestellung fand am 29.11.2018 für die
- > Dauer der Wahlperiode des Stadtrates statt, nach Ablauf übt der
- > Beauftragte das Amt bis zu einer Neubestellung weiter aus.
- >
- > Um der Satzung zu entsprechen, sollte die Bestellung für die aktuelle
- > Wahlperiode in der nächsten Stadtratssitzung vorgenommen werden.
- >
- > Die Fraktionen werden daher gebeten, mögliche
- > Nachhaltigkeitsbeauftragte vorzuschlagen, die sich in der
- > Stadtratssitzung (oder ggfs. einer vorberatenden Ausschusssitzung)
- > vorstellen können. Die Bestellung erfolgt im Stadtrat mit einfacher
- > Mehrheit.
- >
- > Zur entsprechenden Vorbereitung der Sitzung bitte ich um Rückmeldung
- > bis Mittwoch, 06.04.2022.
- >
- > Die Satzung bzgl. Nachhaltigkeitsbeauftragte ist zur Information
- > beigefügt.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > Heinz-Holger Hansen
- >
- > --
- >
- > Mittelstadt St. Ingbert | Hauptverwaltung (1)

>  
> Am Markt 12 | 66386 St. Ingbert | Telefon +49 6894 13 252  
>  
> hhhansen@st-ingbert.de | www.st-ingbert.de [1]  
>  
>  
>  
> Links:  
> -----  
> [1] <http://www.st-ingbert.de>



**2022/0161 INFO**Information  
öffentlich

## Aktuelle Situation Flüchtlinge aus der Ukraine in St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Familie, Soziales und Integration (5)	<i>Datum</i> 07.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	12.04.2022	Ö

**Sachverhalt**

Die Verwaltung berichtet in der Sitzung über den aktuellen Stand.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

Keine





**2022/0162 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich**Anpassung Hygiene-Konzept für Gremiensitzungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung (1)	<i>Datum</i> 07.04.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	12.04.2022	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem als Anlage beigefügten Hygienekonzept wird zugestimmt.

**Sachverhalt**

Das Hygienekonzept wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2021 als Anlage zur Geschäftsordnung beschlossen, die Laufzeit im Stadtrat vom 15.02.2022 bis 30.04.2022 verlängert. Seither wurde das Konzept jeweils vor Eintritt in die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Aktualisierung beinhaltet den Wegfall der Kontaktnachverfolgung und der 3G-Pflicht. Freiwillige Selbsttest sind nach Voranmeldung möglich.

Auch weiterhin kann jedes Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung, die Regelungen für die Sitzung entsprechend der aktuellen Situation anpassen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	Hygienekonzept für Gremiensitzungen 2022-04
---	---

## Hygienekonzept für Gremiensitzungen der Mittelstadt St. Ingbert

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom 12.04.2022 gem. § 3a der Geschäftsordnung folgendes Hygienekonzept in Ergänzung seiner Geschäftsordnung vom 22.02.2000 (zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2021) beschlossen:

1. Die Gremiensitzungen finden derzeit wenn möglich in der Stadthalle, Am Markt 6, statt. Dieses Hygienekonzept findet analog auch auf mögliche andere Sitzungsräume Anwendung.
2. Die Gesamtzahl der zur Sitzung maximal zugelassenen Personen richtet sich nach den für den jeweiligen Sitzungsraum geltenden aktuellen Regelungen.
3. Bei Bedarf können nach Voranmeldung Selbsttests zur Verfügung gestellt werden.
4. Ab Betreten des Gebäudes gilt bis zum Sitzplatz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standard. Soweit die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen Ausnahmen zulassen, gelten diese entsprechend und sind bei der Eingangskontrolle anzumelden; der Ausnahmegrund ist glaubhaft zu belegen. Die MNB darf am Sitzplatz abgenommen werden.
5. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Der Sitzungsdienst bzw. sonstige Mitarbeiter führen notwendig werdende Desinfektions- Zwischenreinigungen durch.
7. Im gesamten Gebäude gelten die jeweiligen rechtlichen Regelungen zum Mindestabstand von 1,50 m. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind entsprechend bestuhlt bzw. markiert.
8. Die Sitzungsteilnehmer nehmen die ihnen zugewiesenen Plätze ein.
9. Hygieneaushänge vor Ort sind einzuhalten und Bestandteil dieses Konzeptes. Die Einrichtungen des Gebäudes sind so zu benutzen, dass der Mindestabstand möglichst eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die Sanitäreinrichtungen.
10. Nach Sitzungsende ist das Gebäude zügig zu verlassen, wobei ebenfalls auf das Abstandsgebot zu achten ist.
11. Dieses Hygienekonzept ersetzt das bisherige Hygienekonzept, tritt am 13.4.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft. In Abhängigkeit von der aktuellen Infektions- bzw. Rechtslage können einzelne Gremien vor Eintritt in die

Tagesordnung Abweichungen von diesem Konzept sowie dem "Hygienekonzept für Zuschauer" beschließen. Der Stadtrat kann jederzeit eine Verlängerung oder Verkürzung der Geltungsdauer beschließen.

Entwurf



**2022/0152 INFO**Information  
öffentlich

## Aktivitäten und Planungen im Bereich Städtepartnerschaften

<i>Organisationseinheit:</i> Vereine (08-15)	<i>Datum</i> 30.03.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	12.04.2022	Ö

**Sachverhalt**

Im Jahr 1981 wurde die Städtepartnerschaft mit Saint Herblain, unweit von Nantes, im Departement Loire-Atlantique abgeschlossen. Gemeinsam mit Saint Herblain wurde 1987 ein Kooperationsabkommen mit der Landgemeinde N'Diaganiao im Senegal unterzeichnet. Kurz vor dem Fall der Mauer wurde die Städtepartnerschaft mit Radebeul in Sachsen besiegelt.

Mit Rhodt unter Rietburg in der Pfalz besteht seit 1959 eine Weinpatenschaft.

Mit der griechischen Insel Chios besteht seit 2016 eine Partnerschaft, die nicht den offiziellen Status einer Städtepartnerschaft hat.

In diesem Jahr sind verschiedene Austausch und Aktionen im Rahmen der Städtepartnerschaften geplant:

15.03.2022

Erstes online-Treffen des neuen Partnerschaftsausschusses unter der Leitung von Peter Gaschott

02. – 04.04.2022

Besuch von Oberbürgermeister Bert Wendsche mit Ehefrau Sabine zum Rebenschnitt im Weinberg

25.04. – 03.05.2022

Schüleraustausch: Das AMG fährt nach Saint Herblain zu den Partnern vom Institut Saint Dominique

Mai 2022

Verein Freundschaft St. Ingbert – N'Diaganiao / Senegal e.V.

Der Freundschaftsverein nimmt die Umsetzung der Projekte für die Partnergemeinde im Senegal wahr. Gemeinsam mit dem Saint Herblainer Freundschaftsverein werden Projekte vor Ort finanziert und kontrolliert.

Der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert ist von Amts wegen Mitglied im Verein, ebenso die Fraktionen des Stadtrates.

Turnusgemäß finden in diesem Jahr Neuwahlen des Vorstandes statt. Interessierte sind stets herzlich willkommen.

Erstmals wurde im Januar bei den Bürgermeisterwahlen in N'Diaganiao eine Frau zur Bürgermeisterin gewählt. Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer hat im Namen der Stadt ein Glückwunschsreiben an Madame Téning Sène geschickt.

03.06.2022

Fahrt des Stadtrates nach Rhodt unter Rietburg zur Eröffnung des Heimat- und Blütenfestes – Ausschreibung kommt

05.06.2022

Bürgerfahrt nach Rhodt unter Rietburg zum Heimat- und Blütenfest – Ausschreibung kommt

12.06.2022

Wahl des Oberbürgermeisters in Radebeul.

Juni 2022

Arbeitstreffen in Saint Herblain zur Planung des Austauschs von Praktikanten im Rahmen des Erasmus+ Programmes. Geplant ist ein dreiseitiger Austausch St. Ingbert – Saint Herblain – Chios.

Festival "les beaux jours" in Saint Herblain. Soll jährlich stattfinden. Ersetzt "jours de fête", was bisher alle zwei Jahre stattgefunden hat. Einladung ist angekündigt.

30.06. – 04.07.2022

Vertretungen aus Saint Herblain, Radebeul und Rhodt unter Rietburg mit einem eigenen Stand beim Ingobertusfest

15.07. – 17.07.2022

1250 Jahre Rhodt unter Rietburg. Einladung ist angekündigt

26.08. – 29.08.2022

Bürgerfahrt nach Radebeul – Ausschreibung kommt

Dezember 2022

Schüleraustausch: Besuch des Institut Saint Dominique bei den Partnern des AMG

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Mittel für Zuschüsse, Buskosten und Übernachtungs- und Verpflegungskosten für Gäste aus den Partnerstädten sind unter 1.1.12.01 "Städtepartnerschaften und Patenschaften" eingeplant

### **Anlage/n**

Keine